

# Installateurverzeichnis

## 1. Allgemeines

Nach § 12 (2) der AVBWasserV (Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser), dürfen nur Installationsunternehmen (IU), die in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens (WVU) eingetragen sind, Arbeiten an der Trinkwasserhausinstallation ausführen.

Diese Vorschrift gilt für die gesamte Hausinstallation hinter der Wasser-Zähleranlage (auch für erdverlegte Trinkwasserleitungen und Bauwasseranschlüsse). Sie dient der Sicherstellung der Lebensmittelqualität des Trinkwassers und somit dem Schutz aller an das Versorgungsnetz des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) angeschlossenen Verbraucher. Der GWAZ schließt mit den einzutragenden IU einen Installateurvertrag ab, welche innerhalb des Zweckverbandsgebietes angesiedelt sind. Jeder eingetragene Installateur erhält einen zeitlich befristeten Lichtbildausweis, mit dem er seine gültige Eintragung im Installateurverzeichnis nachweisen kann.

Diese Ausweise sind personen- und firmengebunden. Wechselt ein eingetragener Installateur zu einem anderen IU, wird der Ausweis ungültig.

Nicht im Gebiet des Zweckverbandes ansässige IU müssen, um im Versorgungsbereich des GWAZ arbeiten zu dürfen, einen von Ihrem "Heimat"-WVU ausgestellten, gültigen Installateurvertrag und -ausweis vorlegen, um dann ins Installateurverzeichnis des GWAZ aufgenommen zu werden.

Ob ein IU eine gültige Eintragung im Installateurverzeichnis des GWAZ besitzt kann jeder unter der Telefonnummer 03561-438224 erfragen bzw. mit dem entsprechenden Download herunterladen.

 <p>Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband</p> <p><b>Zulassungsausweis:</b> <b>Nr. 2001-03172-0123456789</b></p> <div data-bbox="309 1406 580 1697" style="border: 1px solid black; width: 170px; height: 130px; margin: 10px auto;"></div> <p>Firmeninhaber bzw. z.Z. der Ausstellung des Ausweises verantwortlicher Fachmann: .....<u>Karl Mustermann</u>..... ..... (Unterschrift) Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum des GWAZ.</p>	<p>Das Installateurunternehmen</p> <p><u>Sanitärtechnik GmbH Musterstadt.</u> <u>Niederlassung Guben.....</u></p> <p>ist gemäß § 12 (2) der AVBWasserV im Installateurverzeichnis des GWAZ eingetragen und damit zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserinstallationen in unserem Versorgungsgebiet berechtigt. Für die Einzelheiten ist der abgeschlossene Vertrag maßgebend.</p> <p>Gültig bis zum: 30.01.2010 Ausgestellt am: 31.01.2007</p> <p>Ausgestellt von:..... LNA Trinkwasser GWAZ</p> <hr/> <p>Verlängert bis zum:</p> <p>Verlängert von:..... LNA Trinkwasser GWAZ</p> <hr/> <p>Verlängert bis zum:</p> <p>Verlängert von:..... LNA Trinkwasser GWAZ</p>
--	---

## 2. Wer wird eingetragen, wie erfolgt die Eintragung?

Folgende Unterlagen sind von einem im Versorgungsgebiet des GWAZ ansässigen IU einzureichen, um im Installateurverzeichnis des GWAZ aufgenommen zu werden:

1. vollständig ausgefüllter Antrag (erhältlich beim Leiter Netze/ Anlagen Trinkwasser)
2. Gewerbeanmeldung mit der Eintragung "Wasserinstallation/Sanitärinstallation"
3. Handelsregisterauszug (soweit vorhanden), aus dem die derzeitigen Geschäftsführer ersichtlich sind
4. Handwerkskarte mit der Eintragung "Installateur und Heizungsbauer" oder
5. Nachweis der fachlichen Befähigung durch Vorlage:
  - a. des Meisterbriefes oder -zeugnisses für Gas-Wasserinstallation
  - b. oder des Meisterzeugnisses Installateur und Heizungsbauer mit dem Nachweis "Gas- Wasserinstallation"
  - c. oder der Ausnahmegewilligung/Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die "Handwerksrolle für das Wasserinstallations-Handwerk"
  - d. oder des Sachkundennachweises "Planung und Bau von Trinkwasseranlagen (DIN 1988) sowie von Entwässerungsanlagen (DIN 1986)"
  - e. oder der Ingenieururkunde als Nachweis des abgeschlossenen Studiums einer dem Gas- und Wasserinstallationshandwerk entsprechenden Fachrichtung und zusätzlich der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit
6. Für den Fall, dass der Firmeninhaber nicht als verantwortlicher Fachmann tätig ist, muss für den verantwortlichen Fachmann der Anstellungsvertrag bzw. eine Bescheinigung über das feste Anstellungsverhältnis vorgelegt werden.
7. ein Passfoto des verantwortlichen Fachmannes für den Installationsausweis

Im Rahmen der Antragsbearbeitung findet ein Firmenbesuch statt. Hierbei sind eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt bzw. der Besitz von ausreichendem Werk- und Hilfswerkzeugen sowie Mess- und Prüfgeräten nachzuweisen. Es wird über die Kenntnisse der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Arbeitsblätter des Regelwerks des DVGW und der DIN-Normen gesprochen. Der Besitz der DIN 1988 und das Halten von Fachzeitschriften wird vorausgesetzt. Für die verantwortlichen Fachleute wurde die Teilnahme an einem eintägigen Seminar TRWI-DIN 1988 vom Installateurausschuss festgelegt.

Der Installateurausschuss ist ein paritätisch besetztes Gremium aus Vertretern des GWAZ und von den eingetragenen IU bestimmten Vertretern aller im Versorgungsgebiet niedergelassenen IU. Der Installateurausschuss entscheidet auch endgültig über die Eintragung eines IU.